

STEUERABFINDUNGEN

Sehr geehrter Klienten!

Im Haushaltsgesetz 2023 wurden verschiedene Möglichkeiten zur begünstigten Abfindung von Fehlern und Unterlassungen im Bereich der Steuern oder von anhängenden Streitverfahren vorgesehen. Im vorliegenden Infobrief möchten wir Ihnen einige wichtige Abfindungsmöglichkeiten kurz erläutern:

Überblick:

- **Nachlass Formfehler**
- **Freiwillige Berichtigung**
- **Abfindung Feststellungsbescheide**
- **Abfindung Steuerstreitverfahren**
- **Berichtigung Ratenzahlung**
- **Abfindung von Zahlbescheiden**
- **Streichung von Zahlbescheiden unter € 1.000**

Nachlass Formfehler

Es wurde der Nachlass von Formfehlern im Bereich der Einkommenssteuern, der MwSt. und der IRAP vorgesehen, wobei es sich um Fehler handeln muss, welche sich nicht auf die Berechnung der Steuern ausgewirkt haben. Abgedeckt wird der Zeitraum für alle bis zum 31. Oktober 2022 begangenen Fehler, für die noch kein Steuerbescheid zugestellt worden ist. Voraussetzung für den Nachlass ist, dass die Fehler und Unterlassungen behoben werden und innerhalb 31.03.2023 der Abfindungsbetrag von € 200.- pro Steuerjahr geleistet wird.

Freiwillige Berichtigung

Die begünstigte freiwillige Berichtigung gilt für unterlassene oder zu geringe Steuerzahlungen für alle nicht verjährten Steuerperioden bis inklusive dem Jahr 2021. Die vorgesehene Verwaltungsstrafe wird auf ein Achtzehntel herabgesetzt und ist innerhalb 31. März 2023, entweder einmalig oder in acht Quartalsraten zu entrichten.

Abfindung Feststellungsbescheide

Die bis 31. März 2023 zugestellten Festsetzungsbescheide sowie die vorher zugestellten Bescheide, für welche die Fristen für einen eventuellen Rekurs noch nicht verstrichen sind, können mit einer auf ein Achtzehntel herabgesetzten Verwaltungsstrafe abgefunden werden.

Abfindung Steuerstreitverfahren

Die zum 1. Jänner 2023 anhängenden Steuerstreitverfahren mit der Agentur der Einnahmen können begünstigt abgefunden werden. Die Höhe des Abfindungsbetrages hängt davon ab, in welcher Instanz sich das Verfahren befindet und ob die bereits ergangenen Urteile zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausgefallen sind.

Berichtigung Ratenzahlung

Etwaige unterlassene Ratenzahlungen aus früheren Abfindungen können ohne Anwendung zusätzlicher Verwaltungsstrafen berichtigt und nachgeholt werden. Man hat den geschuldeten Betrag bis 31. März 2023 zu entrichten, entweder einmalig oder aufgeteilt auf 20 Quartalsraten.

Abfindung von Zahlbescheiden

Die der Steuereinhebungsstelle im Zeitraum 01.01.2000 bis zum 30.06.2022 übergebenen überfälligen Zahlbescheide können begünstigt abgefunden werden. Die Verwaltungsstrafen und Zinsen werden dabei nachgelassen. Die Zahlung ist innerhalb 31.07.2023, entweder einmal oder in achtzehn Raten durchzuführen.

Streichung von Zahlbescheiden unter € 1.000

Es ist die Streichung der noch nicht bezahlten Zahlbescheide unter € 1.000 vorgesehen, welche von der Agentur der Einnahmen und von anderen staatlichen Behörden im Zeitraum 2000 bis 2015 ausgestellt wurden.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 17.02.2023

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem